# Textliche Festsetzungen

## zum Bebauungsplan Nr. 67: Coerde (4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50)

Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung in den Bebauungsplänen Nr. 50 (Coerde) vom 07.08.1962 und Nr. 67 (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50) vom 06.03.1963 sowie Nr. 67 – 1. Änderung – (2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50) vom 08.11.1963 werden geändert und gemäß §§ 9 und 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960 wie folgt neu festgesetzt:

### A) Art der baulichen Nutzung

1. Die im Bebauungsplan Nr. 50 ausgewiesenen Wohngebiete mit der Bezeichnung B werden als reine Wohngebiete gemäß § 3 der Baunutzungsverordnung, die mit C gekennzeichneten Mischgebiete als Mischgebiete im Sinne des § 6 der Baunutzungsverordnung und die Baugebiete „Geschäftsgrundstücke“ als „Sondergebiet (Läden)“ gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen und festgesetzt.

2. In den im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 50, Nr. 67 und Nr. 67 – 1. Änderung – ausgewiesenen reinen Wohngebieten (WR) sind Ausnahmen nach § 3 (3) der Baunutzungsverordnung gemäß § 1 (4) der Baunutzungsverordnung generell nicht zulässig.

### B) Maß der baulichen Nutzung

1. Die in den einzelnen WR-Gebieten (früher B-Gebiete) nachgewiesenen römischen Zahlen gelten als Geschosszahlen (Höchstgrenze) weiter.

   Die Grund- und Geschossflächenzahl in den WR-Gebieten werden wie folgt festgesetzt:

   WR I-Gebiet - Grundflächenzahl = 0,3, Geschossflächenzahl = 0,4

   WR II-Gebiet - Grundflächenzahl = 0,3, Geschossflächenzahl = 0,7

   WR III-Gebiet - Grundflächenzahl = 0,3, Geschossflächenzahl = 0,9

   WR IV-Gebiet
   (und mehr als IV Geschosse)- Grundflächenzahl = 0,3, Geschossflächenzahl = 1,0

2. Die in den einzelnen MI-Gebieten (früher C-Gebiete) nachgewiesenen römischen Zahlen gelten als Geschosszahlen (Höchstgrenze) weiter.

   Die Grund- und Geschossflächenzahlen in den MI-Gebieten werden wie folgt festgesetzt:

   MI II-Gebiet - Grundflächenzahl = 0,4, Geschossflächenzahl = 0,7

   MI III-Gebiet - Grundflächenzahl = 0,3, Geschossflächenzahl = 0,9

3. Für die „Sondergebiete (Läden)“ (früher Geschäftsgrundstücke) wird die Geschosszahl mit II (Höchstgrenze), die Grundflächenzahl mit 0,6 und die Geschossflächenzahl mit 1,0 festgesetzt.

   Alle den Punkten A) und B) entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 50 sowie des Bebauungsplanes Nr. 67 (1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 50) und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 werden aufgehoben.

**Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:**

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe